

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 272.

Sonntag den 18. November.

1860.

Die Civil-Ehe in ihrer historischen Entwicklung.*)

Unter der Civilehe verstehen wir die Ehe, deren bürgerliche Rechtsgültigkeit nicht durch die Trauung und Einsegnung eines Geistlichen, sondern durch einen unter den gesetzlichen Förmlichkeiten vor dem Richter oder vor sonst dazu bestellten öffentlichen Beamten aufgenommenen Act begründet wird. Für diejenigen, welche die Ehe allein auf einem göttlichen Gesetze beruhen lassen, welche in ihr bloß die Verwirklichung einer religiösen Idee, ein wesentlich kirchliches Institut sehen, hat die Auffassung und Behandlung der Ehe als Civilehe, d. h. als einen auf bürgerlichem Contractverhältniß beruhenden Bund, stets einen ganz besondern Anstoß erregt. So zahlreich aber auch gegenwärtig noch diese religiös-kirchlichen Widersacher der Civilehe sind, muß sich doch ihr Kampf gegen das Institut der bürgerlichen Ehe zuletzt überall da als fruchtloser erweisen, wo die Satzungen der Kirche sich mit den Bestimmungen der Landesgesetze nicht decken, wo die Kirchengesetze, oder was man dafür hält, bei der Verweigerung der kirchlichen Trauung, weitergreifen als die Staatsgesetze, wo die Kirche mit ihren confessionellen Ansichten und Bestrebungen für das Institut der Ehe solche Beschränkungen aufstellt, die der von allgemeineren Tendenzen getragene Staat, auch wenn er ein christlicher ist, nicht gelten lassen kann.

Wenn es auch der sittliche Charakter insbesondere ist, welcher die Ehe, diese die Familie begründende Institution, von der bloßen Geschlechtsgemeinschaft völlig unterscheidet, so ist ihre Eingehung in dem einzelnen Falle doch das freie Werk des Menschen. In den einzelnen Ehen suchen die Individuen ihre persönliche Ergänzung zu finden, und sie

werden diesen Zweck allerdings um so vollständiger erreichen, je mehr es die Religion und das Sittengesetz sind, von welchen sie sich bei ihrem Verhältniß zu einander beherrschen lassen. Darüber aber, ob zum Vorhandensein einer Ehe in der höhern Bedeutung des Worts die kirchliche Einsegnung absolut nöthiges Erforderniß ist, kann man sehr wohl eine verneinende Ueberzeugung haben, ohne dem Wesen der Ehe auch nur entfernt zu nahe zu treten, selbst wenn man sich mit den Gegnern auf denselben Boden des Christenthums stellt und die Ehe zugleich als eine Institution des Christenthums in Betracht zieht. Um dies zu beweisen, ist es nicht erforderlich, sich in die Dogmen zu vertiefen, sondern es genügt schon, auf die Geschichte hinzuweisen. Das Christenthum nämlich hat über ein halbes Jahrtausend nur mit der bürgerlichen Eheschließung bestanden, und diese ist noch lange Zeit als eine gleichfalls zulässige Form neben der priesterlichen Eheschließung hergegangen. Erst im 9. Jahrhundert verordneten die fränkischen Gesetze, daß zum Zweck der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und dann auch die Einsegnung stattfinden sollte, und die erstere Bestimmung erhob das lateranische Concil vom Jahre 1215 zu einer allgemein gültigen. Dagegen blieb zwar im Uebrigen der Grundsatz, daß der Consens, die beiderseitige Einwilligung, das wesentliche Moment der Eheschließung bilde, und daß mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis dieses Consenses geführt werden könne, ein Theil des gemeinen Rechts. Daneben aber drangen die Concilien und die Päpste stets darauf, daß der Bund nicht ohne den Segen der Kirche geschlossen werde, und es darf wohl angenommen werden, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts die allgemeine Sitte denselben geboten habe. Deshalb erkennt auch noch das Kanonische Recht die Eheschließung vor dem Notar als eine in manchen

*) Vergl. „Unsere Zeit“ Bb. IV, S. 514.



Landen zulässige und übliche mit ausdrücklichen Worten an, und in dem christlichen Holland ist die bürgerliche Eheschließung seit Jahrhunderten bekannt.

Mit dem Vorwurfe der Unchristlichkeit, welchen man an die Spitze der Einwendungen gegen die Civilehe stellt, dürfte es sonach, wie die frühere christliche Geschichte beweist, nicht viel zu bedeuten haben. Nicht besser ist es aber mit dem zweiten, einem politischen, Haupteinwurfe bestellt, nämlich mit dem, daß die Civilehe eine Erfindung der Französischen Revolution, daß sie eine Ausgeburt politischer Anarchie und Zerstörungsmuth sei.

Die Geschichte der Fortbildung der Civilehe in Frankreich liefert den besten Gegenbeweis dieser Behauptung. Von weltlichen Behörden geführte Civilstandsregister sind eine uralte französische Einrichtung. Nach einer Ordonnanz Heinrich's III. von 1579 sollten die von den Geistlichen geführten Register über Ehen, Geburten und Todesfälle von den Gerichten alljährlich beglaubigt und bei diesen niedergelegt werden. Es heißt im Art. 81 dieser Ordonnanz: *et seront tenus les dits greffiers de garder soigneusement les dits registres, pour y avoir recours.* Als Ludwig XIV. in der Ordonnanz von 1667 die Rechtspflege überhaupt neu einrichtete, gab er über die bei den Gerichten zu haltenden Ehestandsregister ausführliche Vorschriften. Desgleichen erließ Ludwig XV. am 6. April 1736 eine Declaration, *qui règle la forme des registres des baptêmes, morts et mariages.* Alle diese Verordnungen gingen allerdings noch von der aus dem Princip der herrschenden Staatsreligion sich gleichsam von selbst ergebenden Auffassung aus, daß die Beglaubigung des Civilstandes eines Menschen mit seinem katholischen Christenthum zusammenfalle und nur da platzgreifen könne, wo dieses vorhanden sei. Nur der römisch-katholische Christ war Bürger des französischen Staats, alle Nichtkatholiken waren dagegen nur geduldete, in ihren bürgerlichen Rechten beschränkte Secten.

Den Hugenotten hatte das Edict von Nantes es gestattet, ihre Ehen durch ihre Geistlichen schließen zu lassen. Nachdem dies Edict im October 1685 widerrufen war, und die Vertreibung der hugenottischen Geistlichen es den in Frankreich zurückgebliebenen Hugenotten unmöglich machte, rechtsgültige Ehen einzugehen, wenn sie sich nicht zu deren Schließung vor einem katholischen Priester bequemen wollten, geriethen die Civilstandsverhältnisse der immer noch zahlreichen Hugenotten in eine so große Verwirrung, daß diese auch auf die Rechts-

verhältnisse der übrigen Staatseinwohner den nachtheiligsten Einfluß hatte. Um diesem Uebelstande ein Ende zu machen, führte Ludwig XVI. durch ein Edict vom 28. Novbr. 1787 die facultative Civilehe für alle Nichtkatholiken als eine gesetzliche Form der Eheschließung ein.

Die facultative Civilehe liegt in der Mitte zwischen den beiden anderen Arten der Civilehe, der obligatorischen Civilehe und der Civilnothehe. Ist nämlich die bürgerliche Eheschließung zum unbedingten Erfordernisse der Rechtsgültigkeit der Ehe gemacht worden, dann tritt die Civilehe als obligatorische auf. Steht es dagegen in dem Belieben der Eheleute, ob sie ihre Ehe vor dem Geistlichen oder in ihrer civilrechtlichen Form schließen wollen, so daß priesterliche Trauung und Civilstandsact mit gleicher Berechtigung zur Ehe führen, dann nennen wir die Civilehe eine facultative. Zur Nothehe sinkt jedoch die Civilehe dann herab, wenn sie nur in solchen Fällen mit rechtlicher Wirkung eingegangen werden kann, in denen die priesterliche Trauung verweigert wird, also sonst die Eheschließung unmöglich sein würde.

Wir werden diese drei Formen der Civilehe später näher zu betrachten und zu würdigen haben. Das gedachte Edict vom 28. Novbr. 1787, welches kein Erzeugniß der Revolution war, sondern vom König Ludwig XVI. zu einer Zeit erlassen wurde, als er sich noch im vollen Besitze seiner Machtvollkommenheit befand, sollte nicht allein den Interessen seiner reformirten Unterthanen Genüge leisten, sondern ward auch im Interesse seiner übrigen Unterthanen gegeben, da der bestehende Zustand, wie es in demselben heißt: *était contraire à la tranquillité et à la prospérité de notre royaume.* Nach dem Edicte war es der Wahl der contrahirenden Theile überlassen, die Publication (das Aufgebot, han de mariage) ihrer Ehe entweder durch die Pfarrer oder Vicarien der betreffenden Orte, oder durch die officiers de justice derselben bewirken zu lassen. Nach vorhergegangener publication des bans de leur mariage haben sie zur déclaration derselben zu schreiten. Zu diesem Zwecke haben sich die parties contractantes in Begleitung von vier Zeugen in das Haus des Pfarrers oder Vicars des Orts, an welchem der eine oder der andere Theil seinen Wohnsitz hat, oder zu dem premier officier de justice dieser Orte zu begeben und daselbst zu erklären: *qu'elles se sont prises et se prennent en légitime et indissoluble mariage, et qu'elles se promettent fidélité.*

Daß dieses Gesetz einen revolutionären Charakter nicht an sich trägt, unterliegt wohl keinem Zweifel, wenn man nicht schon in dem Anerkenntnisse der Gewissensfreiheit für alle Unterthanen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses eine revolutionäre Anschauung finden will, was allerdings leider von denen geschieht, welche sich jedes Mittels bedienen, das irgend dazu geeignet sein möchte, ihre Sonderinteressen zu fördern.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Frauen-Verein für Waisenspflege.

Bei dem Herannahen des Weihnachtsfestes darf ich es nicht unterlassen, mich im Namen der unserer Pflege anvertrauten zahlreichen Waisen an meine verehrten Mitbürger mit der herzlichsten Bitte zu wenden, den Verein durch freundliche Gaben zu unterstützen, damit unsern Pfleglingen eine Weihnachtsfreude bereitet, vornämlich die nöthige Winterkleidung beschafft werden könne. Für jede Gabe, sei es an baarem Gelde, sei es an alten oder neuen Kleidungsstücken, überhaupt an Bekleidungsmaterial, werden wir sehr dankbar sein, und es wird für die gewissenhafte Verwendung derselben Sorge getragen werden. Alte Kleidungsstücke, die ganz besonders willkommen sind, bitte ich, womöglich, uns bald zugehen zu lassen, um die etwa nöthigen Abänderungen rechtzeitig vornehmen zu können. Die für unsere Kinder bestimmten Liebesgaben können an mich selbst oder an die Frau Insp. **Quarg** abgegeben werden. Die Anzeige derselben wird, wie gewöhnlich, seiner Zeit im Tageblatt erfolgen.

Halle, den 13. November 1860.

Dr. Kramer,

Director der Francke'schen Stiftungen.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 11. November der Fleischermeister Schröder mit W. F. A. Helbig.

Militairgemeinde: Den 11. November der berittene Gensd'arm von der 4. Gensd'armee-Brigade Frischmuth mit J. E. S. Hummelmann.

Katholische Kirche: Den 14. October der Schuhmachermeister Siedler mit Ch. M. Felger. — Den 15. der Salzwirker Moriz mit L. Arnold.

Neumarkt: Den 11. November der Kunst- und Handlungsgärtner Held mit L. Lepetit. — Den 14. der Radlermeister Gaußauge mit B. J. S. Borgmann.

Glauch: Den 11. November der Handarbeiter Siege mit A. W. E. Mente. — Der Handarbeiter Kloppe mit J. W. Ch. Schaffernicht.

Geborene:

Marienparochie: Den 9. September dem Handelsmann Stig eine T., Henriette Dorothee Emilie. — Den 29. dem Handarbeiter Wasmuth eine T., Ferdinande Pauline Anna. — Den 27. dem Post-Secretair Lämmerhirt eine T., Agnes Elisabeth Mathilde. — Den 28. dem Schuhmachermeister Brauer eine T., Louise Clara. — Den 3. October dem Schuhmachermeister Schäfer ein S., Friedrich Emil Paul. — Den 17. dem Tischlermeister v. Knoblauch eine T., unget. — Den 20. dem Fuhrherrn Urban eine T., Fanny Christiane Anna Wilhelmine. — Den 22. dem Schuhmachermeister Rißer eine T., Caroline Henriette Hedwig. — Den 24. dem Schmied Schatz eine T., Wilhelmine Anna. — Den 3. November dem Sattlermeister Gudat eine T., Anna Elise.

Ulrichparochie: Den 5. October dem Maler Steuer ein S., Franz Wilhelm August Max. — Den 20. dem Zeugschmidtmeister Kellermann ein S., Otto. — Den 23. dem Eisenbahnarbeiter Zeising genannt Rackwitz eine T., Wilhelmine Auguste.

Moritzparochie: Den 4. September dem Handarbeiter Ilgenstein ein S., Johannes Erdmann Max. — Den 12. October ein unehel. S., Leopold Julius Rudolph. — Den 19. dem Halloren Ehrich eine T., Franziska. — Den 23. dem Ziegelmeister Koch eine T., Friederike Louise. **Ent-**

Bindungs-Institut: Den 3. November ein unehel. S., Friedrich Carl.

Katholische Kirche: Den 15. August dem Zimmermann Ritsche eine T., Therese Rosalie. — Den 19. dem Ziegeldecker Hartnusz eine T., Wilhelmine Therese Emma. — Den 20. dem Fabrikarbeiter Sander eine T., Therese Marie. — Den 25. ein unehel. S., Friedrich Ludwig. — Den 2. September dem Gelbgießer Raumann eine T., Anna. — Den 12. dem Seiler Seifert ein S., Gustav Adolf Otto. — Den 16. dem Fabrikarbeiter Flade eine T., Anna. — Den 19. dem Brauerei-Besitzer Vogl zu Lügen ein S., Emil Georg. — Den 22. dem Bodenmeister Reid zu Gröllwitz eine T., Marie Helene. — Den 2. October dem Schuhmacher Merkel eine T., Wilhelmine Clara. — Den 13. eine unehel. T., Elisabeth. — Den 15. dem Arbeiter Petri zu Müllerdorf ein S., Johann Nicolaus.

Glauch: Den 2. October dem Lehrer an der städtischen Knaben-Bürgerschule Littel ein S., Robert Franz. — Den 10. dem Ziegeldecker Löthner ein S., Friedrich Wilhelm Christian May. — Den 16. dem Postbegleiter Heinzel ein S., Johann Paul. — Den 22. dem Schuhmachermeister Ost ein S., May Carl Wilhelm. — Den 28. dem Fischermeister Nicolai ein S., Christian Franz Carl.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 7. November des Tischlermeisters v. Knoblauch unget. T., 21 T. Schwäche. — Des Hausmanns Bauch T. Marie, 1 M. 3 T. Reuchhusten. — Des Handarbeiters Menge T. Marie, 6 M. Auszehrung. — Den 8. des Leistenmachers Beige T. Bertha, 3 M. Reuchhusten. — Den 9. der Tischlermeister Köpfe, 53 J. 4 M. 9 T. Schwindsucht. — Den 11. des Kaufmanns H. Simon T. Elise, 1 J. 7 M. Abzehrung. — Den 12. des Schmieds Schay T. Wilhelmine Anna, 18 T. Krämpfe. — Des Gastwirths Träger nachgel. T. Auguste Sophie, 49 J. 4 M. Entkräftung.

Ulrichsparochie: Den 5. November des Handarbeiters Vogel S. Wilhelm, 1 J. 11 M. Krämpfe.

Moritzparochie: Den 8. November der Handarbeiter und Almosen-genosse Meyer, 64 J. Altersschwäche. — Den 9. des Schuhmachermeisters Wamsler Wittwe, 76 J. 6 M. Altersschwäche.

— Den 12. des Weichenstellers Stübner S. Franz, 7 M. Brustentzündung. — Des Stärkefabrikanten Frenkel Ehefrau, 31 J. Gehirnleiden.

Domkirche: Den 10. November des Rentiers Althen T. Charlotte, 15 J. 11 M. Typhus.

Katholische Kirche: Den 3. September des Lokomotivführers Schmidt S. Baldemar Paul Maria, 1 J. 4 T. Krämpfe. — Den 8. der Tappetenfabrikant Dufart, 59 J. 6 M. Schlagfluß. — Den 9. des Arbeiters Müller zu Trotha S. Friedrich Wilhelm, 5 M. 22 T. Krämpfe. — Den 10. der Tischlermeister Bestanowsky, 62 J. Rückenmarkskrankheit. — Den 16. October der Fabrikarbeiter Bachhaus zu Salzmünde, 60 J. 9 M. 16 T. Auszehrung.

Neumarkt: Den 9. November des Rentanten Wagener Wittwe, 63 J. 7 M. Leberverhärtung. — Den 13. der Rentier Knoche, 76 J. 2 W. 2 T. Wassersucht.

Glauch: Den 10. November der Nachtwächter vom Thür. Bahnhofe Bräutigam, 43 J. Typhus.

Der Hallesche Zweig-Verein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung

gedenkt sein **Jahresfest**, so Gott will, am **nächsten Sonntage, den 18. November**, in der hiesigen **St. Ulrichskirche** zu begehen. Der Festgottesdienst wird nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, um **11 Uhr**, beginnen, die Predigt hat der **Hofprediger Hr. Professor Dr. Bey-schlag** bereitwillig übernommen.

Wir laden alle Mitglieder und Freunde unsres Vereins zu herzlicher Theilnehmung ein und bemerken, daß an den Kirchthüren eine Collekte eingesammelt werden wird, über deren Verwendung in der demnächst stattfindenden General-Versammlung der Vereins-Mitglieder zu beschließen sein wird.

Der Vorstand.

Berger. Bräcker. Dryander. Eckstein. Franke. Lippert. Scharlach. Ulrici. Weicke.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu Glaucha: Sonntag den 18. November Abends 5 Uhr Katechismusstunde Herr Pastor Seiler.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction von Dr. Eckstein.